

**Zeitschrift:** Appenzellische Jahrbücher  
**Herausgeber:** Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft  
**Band:** 7 (1863)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Auszüge aus Synodalprotokollen  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-253490>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

an das Gemeinwesen, 400 Fr. zu gleichen Theilen dem Waisenfond und an den Bau eines neuen Waisenhauses, zusammen 1000 Fr. — S. Zürcher von Wolfshalden 200 Fr. an den Waisenfond und an das Dorffschulgut. — Hr. Tobler von Wolfshalden, in St. Gallen, schenkte 20,000 Fr. an den Bau des neuen Waisenhauses.

Luženberg. Alt-Hauptmann J. H. Niederer in Bühler 300 Fr. zur Verfügung der Vorsteherschaft.

Gais. A. K. Mösle, geb. Krüse, 800 Fr. zu gleichen Theilen an das Armengut, das Waisengut, das Schulgut und an einen neuen Kirchhof. — M. M. Meier an das Armenhausgut 200 Fr. — A. Grunholzer von Gais, in Speicher, 1260 Fr. zur freien Verfügung der Vorsteherschaft.

---

### Auszüge aus Synodalprotokollen. \*)

---

1700. Gravamina der Stadt. (Gemeinsame Synode in St. Gallen.) Daz an Sonntagen in den Abendpredigten zu St. Mangen oft ein Getümmel, Geschwätz, Gelächter und Muthwillen bei jungem Volk gewahrt worden. — Daz an Sonntagen nach erlaubter Eheeinsegnung öffentliche Hochzeitmäher gehalten werden und viel dadurch an der Heiligung des Sabbaths verhindert, ja gar abgehalten werden. — Daz die Grämpler nit nur Obst, sondern auch Bonenbirg, Birn, Wegglin, Biberzelte, Rüchlin und ander Schläckwerk feil haben, dadurch die jungen Knäblin zöchen, Ihnen allerlei abnehmen, ja gar zum Diebstahl verleiten.

---

\*) S. Jahrbücher, 2. Folge, 1. Heft, S. 43, und 2. Heft, S. 148.

1700, September. Conventus extraordinarius, gehalten auf Gais, 30. Sept. 1700, über das dermalen schwebende Kalendergeschäft. — Jakob Sturzenegger von Trogen wurde vom heiligen Abendmahl ausgeschlossen wegen Unbußfertigkeit. — Sammlung einer Steuer bei den Anwesenden (16 Ministri) für die neu erbaute Kirche Netstal (Glarus). 45 fl. wurden von den Gemeinden beigesteuert.

1701, 30. April. Herisau. Die Privatcommunio ist wieder in Anzug kommen und geschlossen worden, darmit nit fürzueilen; wann aber in Einer oder der anderen Gemeind sich schwache Leuth funden, die man zur Kirche weder tragen noch führen könnte, sollte dannzumahl ein Pfarrer die nächstgesessenen Kollegen konsuliren und die Privatcommunio vornehmen mögen. — **Gravamina.** Ist öffentliches Widersprechen gegen den Prediger in einigen Kirchen gebraucht und gegen eine christliche Oberkeit geahndet worden. — Ausschließung von Pfarrer Ad. Holderegger von Wald aus dem gemeinsamen Synodus. (Im August wurde er auch als des Pfarrdienstes unwürdig erklärt.) Er hatte z. B. einer Kindstaufe in der Weinfüchte zugedient und gegen die Götter ärgerliche Reden getrieben.

1702, 8. April. Trogen. Das Anhalten um den Pfarrdienst sei als dem Land schimpflich, dem Strafamt hinderlich und vor dem Pabstthum ärgerlich, billich zu verwerfen; beschlossen: derjenige solle für einen Mietling angesehen werden, der anhalten würde. (1714 erneuert, unter Androhung vom Ausschluß vom Kapitel.)

1702, 21. April. St. Gallen. Gravamina sind in diesem Jahr vom Wohl Erw. Dekan Walser keine eingehändigt worden wegen wunderlichen Conjecturen im Land. — **Gravamina** in der Stadt. Sonntagsentheiligung; fremde Weibspersonen, in der Stadt geschwängert, kindbetten schnell irgendwo und können dann sogleich wieder in die Stadt kommen; klag an die Obrigkeit.

1703, 31. März. Herisau. Die sämmtlichen Ministri

haben in reiflicher Beherzigung der gegenwärtigen mißlichen Zeiten zu Beförderung eines wahren, durchgehenden Bußwesens und fernerer Beibehaltung der Gnad Gottes sich schuldig befunden, bei sich selbst den Anfang zu machen und deswegen in Gott und mit Gott sich entschlossen: ihrer Gemeinde mit gesunder, reiner Lehr und gutem Exempel vorzuleuchten und zu dem End auch einer anständigen Kleiderordnung sich untereinander verglichen; daß sie, die Prediger, hinfort ihre Rößh ohne Taschen lassen lassen ausmachen, in denen Ueberschlägen und Glokhen die Anständigkeit beobachten: ihre Weiber aber sollen in künftig keine silberne Gürthi mehr bei der Communion, noch rothe Ober-Rößh außer dem Haßt tragen; in den silbernen Rößlin auf den Meiodern eine Bescheidenheit brauchen, und ein jeder Prediger an sich und den Seinigen abschaffen Alles das, was der Ehrbarkeit einen Anstoß möchte geben. Demnach wird eine christliche Oberkeit geziemend ersucht, auch Ihrerseits das Ihrige beizutragen durch Vorführung eines guten Exempels &c. — Die monatliche Erfragung der Wirth, Müllern und Beken wird von dem gemeinen Landtmann ganz ernstlich verlangt. — Onans Sünd wird von Einigen im Ehebeth gebraucht; dero Greuel soll den Fehlbaren von den Ehegäumern zu erkennen gegeben und sie folgendes für Rath gestellt werden.

1704, 19. April. Trogen. Censura: Hr. Pfr. Ziegler zu Walzenhausen ward ernstlich censurirt wegen eines Paars von Schaffhausen (1 Copulation) und zumal die 12 Ecus blances, so er deswegen eingenommen hatte. Ihme abgenommen und in den Landsekel gelegt.

1706, 27. März. Trogen. Eine Gleichheit der öffentlichen Fürbitt für unsre Glaubensgenossen wird genehm gehalten und erkennt, unter den Betrangten die in Ungarn, in und aus Frankreich, und Piemont auszutrukken; sodann für die Erhaltung und Fortpflanzung der Kirche Gottes in Engel-, Schott- und Irland wie auch in der Thurpfalz zu bitten.

1707, 29. April. St. Gallen. Censur: Einer aus den Herren Brüdern ist brüderlich ermahnt worden, daß er die vorige Liebe seiner Gemeinde durch eine bequeme, in nächster Predigt an Sie gerichtete Ansprach wiederum an sich zu ziehen trachte, und die Schranken der Bescheidenheit im Eifer nicht überschreite.

1710, 12. April. Trogen. Es wird der Oberkeit anheimgestellt, ob nicht nothwendig wäre, die Einsammlung eines freiwilligen Almosens in den jährlichen hohen Bettagen hünftig einzuführen.

1711, 4., 5. April. Herisau. Ward geflagt über die Ungerechtigkeit, da der gemeine Mann mit denen Ueberzins heftig gedrängt. — Was diejenigen Redensarten belangt, welche die Zeit her von einigen Predigern bei Abdankhung und Verkündung der Leichen gebraucht worden, ward beredt; das das Hoffen der Seligkeit der Verstorbenen dem Worte Gottes gemäß sei; jedoch um gegenwärtiger Noth und Conjunctionen willen guth funden worden, man solle bei den alten Formulen verbleiben. — Tennhardt's Buch ward als ein lästerlich Buch verurtheilt und zu obrigkeitlichen Handen erthennnt.

1711, 20. August. Herisau. Conferenz von 4 Landesbeamten und den 3 geistlichen Synodalvorstehern; Verhörung des Konrad Scheuß, ehemaligen Pfarrer auf Heiden, zuerst wegen seines Ungehorsams censurirt, sodann seiner Lehren halber untersucht. Er blieb dabei, daß er von Tennhardt's Buch nicht lasse; gefunden, daß er verschiedenen Wiedertäuferischen, Schwenkhfeldischen, Lutherischen, Arminianischen &c. Irrthümern beipflichte. Beschluß: 1) daß die Spedition des Tennhardt ihm soll niedergelegt, 2) der Tennhardt selbst ihm obrigkeitlich abgesordert, 3) Ihm auf 8 Tag Bedenkzeit geben werden. 4) Im Fall er aber nach bedeuter Zeit, wider versehen, sich widrig erklärte, soll auf Donnerstag den 23 dß ein extraordin. Capitel auf seine Unkosten angestellt werden. 5) Soll Ihm und den Seinigen verboten sein keinerlei

Personen einigen Zugang in das Haus umb der Lehr willen zu gestatten. Ward damit hingelassen und wird ihm die Erleuchtung des heiligen Geistes angewünscht.

1712, 30. April. Trogen. Soll einer Chrs. Obrigkeit remonstrirt werden, dasjenige, so vergangenes Jahr an Neu- und Alt-Räthen dem Großen Mandat, Gottes Wort zuwider, einverleibet worden, zu End des 11. Artikels, da alle Nebenlehren, Tags und Nachts aufzert den Gotteshäusern auch den Geistlichen abgestrikft und verboten worden, bei ohnnachlässlicher Straß und Buß. Mit der Erläuterung: a. wosfern nit remedirt würde, man vereinigt seye, dasselbe nit zu lesen, und b. wann Einer aus uns umb deswillen verstossen würde, solle der neu Prediger in Capitel nit aufgenommen werden.

1713, 8. April. Herisau. Ist den Chegaumern überlassen, was gegen denjenigen fürzunehmen, welcher Andern die Gesatterschaft bei der h. Tauf abschlage.

1715, 19. April. Herisau. Weilen man ehemalen mit Einlag der Gravaminum nit wol ankommen, ward beredt for diesmal allein mit denen H. Deputirten frei zu konferieren, verschiedene spezial-laster und sonderheitlich auch den steigenden Kleiderpracht zu anden und Ihnen die Handhabung Ihrer löbl. Ordnung und Gesaze nachdrücklich zu rekommandiren, alsdann auch geschehen, und die H. Deputirten auch übernommen, Ihres Orts das Thrige best möglichst beizutragen.

1717, 24. April. Herisau. Censura. Hr. Pfr. Brennwald zu Herisau wird erinnert: 1) der Capitulsazung zufolge in der Fasten die Passionshistori zu erklären. 2) In der Catechisation eine weitläufigere Erklärung der Fragen zu geben *et cetera*.

1718, 16. April. Trogen. Ward (Gravamina 2.) verlangt, daß E. E. Obrigkeit sich möchte belieben lassen, einige Gattungen (von Kleiderpracht *et cetera*) in specie zu verbieten, als da sind: 1) die Schiffklappen bei dem Gottesdienst, 2) die große kostbare Spiz, 3) guldene und silberne, gute und

falsche Borten, sodann zu gebieten, daß die Predigersweiber in schwarzer Kleidung bei dem Gottesdienst sollen erscheinen.

1719, 1. April. Herisau. Gravamina. 1) Ist angezogen worden: Conrad Lendenmanns im Wald gegen seinen Pfarrer in öffentlicher Kirchenversammlung gethanes widersprechen, und erkennt, Er soll für das morgen zu haltende Consistorium gestellt werden. 2) Ist Klag fürgfallen über die vielfältigen sünden, greuel, welche aller Orthen an den Nachtagen fürgehen, und reflectirt worden, ob sie nit gar abzuthun oder in einen halben Feiertag zu verwandlen wären, oder wie bei beibehaltung derselbigen sothaner Ohnordnung könnte gsteuert werden.

1720, 19. April. Trogen. Censura: Hrn. Joh. Meier, Pfarrer am Rechtobel, ward undersagt, das er ohne Befragung des Decani und durch Ihn des Ehrw. Ministerii, vornehmlich aber der H. Landesoberkeit eine Orgel in die Kirche seines Orths angeschafft.

1721, 12. April. Herisau. Ward erkennt: 1) jeglicher Pfarrer solle das Examen mit den neu angehenden Communicanten, wo es nit vor geschieht, doch wenigst nach Endung der Kinderlehren, sofort anheben und fleißig fortsezzen. — Wegen den Festnachtagen und an selbigen gemeinlich fürgehenden Unwesens wirt verlangt, daß dieselbigen gleich dem hohen Donnerstag und Stillenfreitag eingerichtet und das Arbeiten an denselben nach völlig geendetem Gottesdienst möchte erlaubt werden. — Ist Klag fürgfallen wegen des überhandnehmenden ohnanständigen Boten-brodsandienens bei Wahl der Hh. Weltlichen und der Prediger, und dieserhalben einhellig erkennt, wann hiefür ein Prediger mehrern gebe als denen, die schriftliche Commission von den Vorgesetzten selbigen orths zeigen können, solle er des Besitzes am Capitul unfähig sein.

